



LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

Stammnorm

Ausfertigungsdatum: 13.07.1978

Fassung

Gültig ab: 01.01.2000

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes 4/4 Bergheim des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet (Braunkohlenabbaufäche bei Bergheim)

Fußnoten

SGV. NW. 230.

Vom 13. Juli 1978

Im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern habe ich am 13. Juli 1978 gem. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 294), den Teilplan 4/4 Bergheim des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet (Braunkohlenabbaufäche bei Bergheim) hinsichtlich der äußereren Begrenzungslinie der Sicherheitszone für die Abbaufäche mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung dieses Erlasses für verbindlich erklärt.

Die Abgrenzung der Abbaufäche des geplanten Tagebaues Bergheim (früher Fortuna-Reserve genannt), der zwischen Bergheim, Oberaußem-Fortuna und Quadrath-Ichendorf südöstlich der B 477 liegt, ist im einzelnen dem Originalplan i. M. 1 : 5000 zu entnehmen, der beim Regierungspräsidenten in Köln (Bezirksplanungsbehörde, zugleich Geschäftsstelle des Braunkohlenaus-

schusses), 5000 Köln, Zeughausstraße 4 - 8, in den Dienststunden zur Einsichtnahme für jeden-
mann bereitgehalten wird.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen